



Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

über die Einschränkung des Tagestourismus auf der Insel Wangerooge zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 11 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Aufenthalt von Tagestouristen auf der Insel Wangerooge ist erlaubt, außer vom 25. bis 29. Juni 2020 sowie am 4. und 5. Juli 2020.

Tagestouristen sind Personen, die einen Ort, eine Region oder eine Sehenswürdigkeit für lediglich einen Tag oder auch nur stundenweise besuchen, ohne hier zu übernachten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Dienstag, 23. Juni 2020, bis einschließlich Montag, den 6. Juli 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

3. Zuwiderhandlungen sind gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar bzw. stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Das Land Niedersachsen hat mit den bisherigen Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, zuletzt vom 22.05.2020, eine zunächst sehr weitgehende Schließung des öffentlichen Lebens und auch der Privatwirtschaft bewirkt. Damit konnte das Infektionsgeschehen wesentlich verlangsamt werden. Das rechtfertigte die durch weitere Verordnungen bekannt gegebenen schrittweisen Rücknahmen von Verboten und Einschränkungen. Die Änderungsverordnung vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147) sieht insgesamt weitere Lockerungsmaßnahmen vor, die auch den Landkreis Friesland als stark frequentierte Tourismusregion betreffen. Insbesondere sieht die Änderungsverordnung vor, die bisher in § 7a geregelten Restriktionen zu den niedersächsischen Inseln zu streichen, wodurch der Tagestourismus auf den Inseln zugelassen werden würde.

Es besteht jedoch auf den Fähren sowie auf den Inseln, insbesondere an den Wochenenden sowie Hauptreisetagen wie dem Beginn von Ferien in den verschiedenen Bundesländern, weiterhin ein erhöhtes Risiko von Personenansammlungen zahlreicher, untereinander nicht bekannter Personen, welches durch die Zulassung des Tagestourismus in erheblichem Maße verstärkt werden würde und

bei welchen das Corona-Virus besonders leicht übertragen werden kann. Mangels Bekanntheit der Personen untereinander wird die Fallfindung mit Absonderung von Erkrankten und engen Kontaktpersonen erschwert sein, wenn nicht gar unmöglich. Insbesondere existiert noch kein System, welches die Erfassung der Kontaktdaten von Tagestouristen sicherstellen kann. Dies vor dem Hintergrund, dass bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie die Kontaktpersonennachverfolgung einer der wesentlichen Pfeiler ist.

Auch wenn sich das Infektionsgeschehen aufgrund der vom Land Niedersachsen und vom Landkreis Friesland ergriffenen Maßnahmen in letzter Zeit verlangsamt hat und insbesondere die Zahl der Neuinfektionen sowie die Zahl der tatsächlich Infizierten im Landkreis Friesland stetig sinkt, besteht die Gefahr der Verbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus und die daran anknüpfende Gefahr der mangelnden hinreichenden Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen wegen fehlender spezifischer Behandlungsmöglichkeiten und nicht unbegrenzt verfügbarer Krankenhausbehandlungsplätze fort. Bei einem schweren Krankheitsverlauf wäre gegebenenfalls unter großem Aufwand ein Transport mittels Boot oder Hubschrauber unter Einhaltung eines besonders strengen Hygienestandards von den Inseln auf das Festland notwendig. Bei einem unkontrollierten Anstieg der Infektionszahlen und einer damit möglicherweise einhergehende steigende Notwendigkeit intensivmedizinischer Behandlungen wird auch aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender geeigneter Hubschrauber der schnellstmögliche Transport nur schwer möglich sein.

An den unter 1. genannten Tagen einer Untersagung des Tagestourismus handelt es sich um Wochenendtage und den Ferienbeginn in mehreren Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein). An diesen Tagen besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko durch ein voraussichtlich besonders hohes Aufkommen von möglichen Tagestouristen. Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist eine Begrenzung der Besucherzahlen auf der Insel auf ein vertretbares Maß notwendig.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist daher verhältnismäßig. Die getroffene Maßnahme verhindert, dass durch den erhöhten Aufenthalt von Tagestouristen auf der Insel an den unter 1. genannten Tagen unkontrollierte Ansammlungen von Personen entstehen. Die getroffene Maßnahme ist zur Erreichung der infektionsschutzrechtlichen Ziele auch erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Erforderlichkeit im vorliegenden Fall erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Denn § 11 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. XX), lässt weitergehende als die in der Verordnung getroffenen Anordnungen durch die örtlichen Infektionsschutzbehörden nur zu, "soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen (der Verordnung) nicht widerspricht." Ohne die getroffene Maßnahme bestünde die Gefahr, dass es zu den unkontrollierten Ansammlungen von untereinander nicht bekannten Personen kommt, welche die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 05. Juni 2020 zulässiger Weise auch weiterhin unterbinden will. Die getroffene Maßnahme stellt sich somit als widerspruchsfrei zur Verordnung und damit als zwingend erforderlich dar. In ihrer Eingriffsintensität mildere, zur Zielerreichung gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die getroffene Maßnahme ist auch zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung des Landkreises Friesland mit Blick auf das Freizügigkeitsrecht eines jeden Einzelnen aus Art. 11 Grundgesetz (GG) angesichts der immer noch hohen Gefahr der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus angemessen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich Montag, den 6. Juli 2020. Eine Verlängerung ist möglich. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Straftat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG bzw. eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 18.06.2020

Sven Ambrosy
Landrat